

III. Quellenanalysen *)

1. Die Rezeption der pseudoisidorischen Fälschungen

a) Die pseudoisidorischen Dekretalen

Das Konzil von Trosly hat in verhältnismäßig starkem Maß von den pseudoisidorischen Fälschungen Gebrauch gemacht. Dies gilt für die Fälschen Dekretalen ebenso wie für die Kapitularien des Benediktus Levita. Der hohe Anteil pseudoisidorischen Fälschungsgutes wird noch deutlicher, wenn man z. B. den Umfang der Rezeption echter und falscher Dekretalen miteinander vergleicht: In dem in der handschriftlichen Überlieferung immerhin 140 Seiten füllenden Text der Konzilskanones lassen sich nämlich nur ganze zwei Anführungen von echten Dekretalen feststellen, die nicht nachweisbar auf dem Umweg über Hinkmar von Reims — also indirekt — in den Konzilstext eingeflossen sind, bei denen ein direkter Rückgriff auf eine nichtpseudoisidorische kirchliche Rechtssammlung also immerhin denkbar wäre⁷³). Und diese beiden Anführungen, die nur wenige Zeilen ausmachen, sind für die Darlegungen der Konzilsväter in keiner Weise konstitutiv, sie haben einen eher beiläufigen Charakter. Anders die pseudoisidorischen Fälschungen: Benediktus Levita und die pseudoisidorischen Dekretalen tragen über weite Strecken die Hauptlast der kirchenrechtlichen Argumentation.

Die Forschung ist denn auch auf die Rezeption Pseudoisidors bereits längst aufmerksam geworden; schon Hermann Wasserschleben notierte 1844, die „Synode von Troies“ (!) zitiere in Kanon fünf „eine lange

* Für die Zitierweise des Trosleianum gilt folgendes: Die Seiten- und Zeilenangaben für Texte aus dem Konzil von Trosly beziehen sich der leichteren Überprüfbarkeit wegen auf die Erstedition von Jacques Sirmond, Conc. ant. Gall. 3 (Paris 1629) S. 535—569 (zit. als Sirmond+Seite+Zeile), der Wortlaut des Zitats richtet sich des wenigstens partiell besseren Textes wegen nach Cod. Vat. Reg. lat. 418.

⁷³) Beide Stellen, einmal Coelestin (JK 369, vgl. Migne PL 67, 275 B—D, cap. XV; Sirmond S. 564 b, 10—19 [*desperare — vivat*]) und einmal Innozenz I. (JK 311, vgl. Migne PL 67, 237D; Sirmond S. 566 b, 41—46 [*manifestum — sacerdotes*]) sind nicht einmal direkt zitiert, sondern ohne Inskription in den Text eingeflossen. Hinzukommt, daß die Anspielung auf die Coelestin-Dekretale so allgemein gehalten ist, daß es nicht einmal verwundern könnte, wenn hier aus dem Gedächtnis zitiert worden wäre, und bei Innozenz ist nicht sicher zu sagen, ob diese Stelle nicht am Ende aus Hinkmars *De ecclesiis et capellis* übernommen worden ist. Sofern im Trosleianum ansonsten Dekretalen zitiert werden, handelt es sich um Hinkmarzitate. Es scheint also auf der Synode bzw. bei der Formulierung der Kanones keine der großen nichtpseudoisidorischen Rechtssammlungen benutzt worden zu sein.